

»Wir Verfassungsfeinde«

Die westdeutsche Soziologie der siebziger Jahre im Spiegel des »Radikalenerlasses«

Oliver Römer

»Wie bekannt, ist die Monarchie selbst in Bayern abgeschafft – wir haben Demokratie in der Bundesrepublik, zumindest haben wir die freiheitlich demokratische Grundordnung.«

Horst Holzer (1977a: 103)

»Vom Stil her ist im Grunde das Schlimmste an der deutschen Radikalendiskussion die Diskussion selbst, nämlich das Verlangen nach allgemeinen, vorgeblich eindeutigen Regeln, nach Kodifizierung.«

Ralf Dahrendorf (1975)

Am 28. Januar 1972 trat der Ministerpräsidentenbeschluss der Länder und des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt zu den »Grundsätze[n] zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst« in Kraft.¹ Von politischen Befürwortern als »Extremistenbeschluss«, von Gegnern hingegen als »Radikalenerlass« bezeichnet, ist dieses als Beginn der »Berufsverbotspraxis« historisch verbuchte Datum zu einem nur noch wenig erinnerten Ereignis im politischen und kulturellen Selbstverständnis der Bundesrepublik geworden. Sieht man von einer durch das Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg geförderten Aufarbeitung und Dokumentation ab (Wolfrum 2022), so erweist sich die Einschätzung des Marburger Politikwissenschaftlers Georg Fülberth als zutreffend, man habe es im

¹ Dieser Beitrag basiert auf meinem Vortrag am 27. September 2022 im Panel »Soziologie in Zeiten des Kalten Krieges: Soziologische Entwicklungen unter polarisierten Bedingungen« während des Bielefelder Soziologiekongresses. Ich danke allen Mitdiskutant*innen sowie der Redaktion der SOZIOLOGIE für Hinweise und Kritik.

Januar 2022 mit einem »Jubiläum« zu tun gehabt, das nahezu ausschließlich »in einem eher randständigen und linken der Bereich der veröffentlichten Meinung erwähnt« wurde (Fülberth 2022).

Auch die Soziologie in Deutschland und ihre wichtigste Fachvertretung – die Deutsche Gesellschaft für Soziologie – haben im Jahr 2022 nicht an dieses denkwürdige Jubiläum erinnert. Der Umstand, dass gerade die Sozialwissenschaften in Westdeutschland so sehr wie kaum eine andere Fächergruppe in die sozialen Auseinandersetzungen dieser Zeit involviert waren und auch die Soziologie einige durchaus prominente Fälle von Berufsverboten kannte, macht dies umso bemerkenswerter. Das Anliegen dieses Beitrags ist es, angesichts dieses Desiderats zumindest eine provisorische historisch-soziologische Standortbestimmung der westdeutschen Soziologie im Spiegel des »Radikalenerlasses« zu geben. Um zu verstehen, wie sich der Erlass auf das Feld der Sozialwissenschaften in der Bundesrepublik ausgewirkt hat, ist es nötig, zunächst kurz auf die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen dieser Zeit einzugehen und daran anschließend die Situation der westdeutschen Soziologie sowie die Rolle der DGS etwas näher zu beleuchten. Abschließend sollen die Berufsverbotspraxis und ihre Folgen für das sozialwissenschaftliche Feld in der Bundesrepublik anhand von einigen beispielhaften Fällen konkretisiert werden.

Der »Radikalenerlass« im westdeutschen Kontext der siebziger Jahre

Auch in einer Zeit, in der angesichts des Erstarkens offen verfassungsfeindlicher Kräfte von rechts die Frage nach der Vereinbarkeit von politischer »Gesinnung« und einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst wieder gestellt wird, scheint das fünfzigjährige Jubiläum des »Radikalenerlasses« kaum als ernsthaftes tagespolitisches Diskussionsthema zu taugen. Zu offensichtlich steht dieser politische Beschluss, der weder neues Recht noch eine grundlegend neue Verwaltungspraxis schuf, in einer langen Tradition spezifisch deutscher Berufsverbote seit dem Kaiserreich, die neben jüdischen insbesondere auf sozialistische oder kommunistische Personen in sogenannten Intelligenzberufen zielten (vgl. Ringer 1987). Im Unterschied zu anderen westlichen Demokratien waren in der »etatistischen Geschichte Deutschlands« (Dahrendorf 1975) neben unmittelbar sicherheitsrelevanten Bereichen nämlich auch

gesellschaftliche Bildungs- und Ausbildungsfunktionen in Schulen und Hochschulen stets mit staatspolitischen Weihen versehen: Als Beamt*innen blieben bedeutende Teile ihrer Träger*innen fest an eine öffentliche Gewalt gebunden, die politische Loyalität verlangte und nicht davor zurückschreckte, ganze gesellschaftliche Gruppen aus »staatstragenden« Berufspositionen fernzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, den »Radikalenerlass« als Symptom für »eine Art »Kulturkampf«« (Hofmann, Wolfrum 2022: 56) zu diskutieren, der – gewissermaßen stellvertretend im öffentlichen Dienst ausgeglichen – die Grundfeste der bundesrepublikanischen Demokratie insgesamt berührte. Weil der Beschluss das Verhältnis von politischer Haltung und beruflicher Partizipation zur Disposition stellte, hatten die westdeutschen Berufsverbote wie kaum eine andere Auseinandersetzung dieser Zeit das Potenzial, das ohnehin schon polarisierte politische Klima der siebziger Jahre zusätzlich zu antagonisieren.

Um die Tragweite dieser Auseinandersetzungen zu verstehen, muss man selbstredend die gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit im Blick behalten: Betrafen nämlich die bis dahin ausgesprochenen Berufsverbote Vertreter einer vergleichsweise marginalen Bildungsschicht, so korrespondierte jener Ministerpräsidentenbeschluss des Jahres 1972 mit einer durch Bildungsexpansion, Studentenbewegung und sozial-liberale Demokratisierungsversprechungen im Aufbruch befindlichen Gesellschaft. Das mit dem Ende der großen Koalition bereits 1969 eingeleitete »sozialdemokratische Jahrzehnt« (vgl. Baring 1982) wurde von allen politischen Lagern in der Bundesrepublik als Anbruch einer neuen politischen Kultur begriffen, die aus der Sphäre der außerparlamentarischen Opposition auf die Staatsapparate übergriff. Politische Liberalisierungsbestrebungen im Inneren, zu denen auch die Zulassung und weitgehende Tolerierung der als »verfassungsfeindlich« eingestuftem DKP zählte, standen für eine endgültige Überwindung der »Restaurationsperiode« der Adenauerzeit. Eine auf »Normalisierung« der Beziehungen zur Sowjetunion und der DDR setzende neue Ostpolitik im Äußeren sollte die Westbindung der Bundesrepublik gewissermaßen komplettieren.

Dass es ausgerechnet im Zuge dieser Öffnungs- und Entspannungstendenzen unter sozialliberaler Federführung zur Etablierung einer Praxis der »Regelanfrage« für Bewerber*innen des öffentlichen Dienstes kam, erscheint nur auf den ersten Blick paradox. Neben einer Konzession an die konservativen Kräfte innerhalb der Bonner Republik erfüllte der Extremistenbeschluss nämlich zugleich eine wichtige politische Abgrenzungsfunktion für

die mit dem »Godesberger Programm« auf dem Weg zur Volks- und Regierungspartei befindliche Sozialdemokratie. Schon 1961 hatte die SPD durch den Ausschluss des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes ihren Bruch mit bedeutenden Teilen der jungen linken Intelligenz in der Bundesrepublik konfirmiert. Diese Intelligenz stellte zumindest in Teilen die seit den fünfziger Jahren durch Westbindung und Antikommunismus geprägte Staatsdoktrin der Bundesrepublik in Frage. Sie drängte zugleich mit einer Vehemenz zurück in die Staatsapparate, insbesondere in den Bildungs-, Erziehungs- und Mediensektor, dass auch konservative Kommentatoren in diesem Widerspruch die realgeschichtliche Dialektik eines »langen Marsch[es] durch die Institutionen« (Schelsky 1973: 22) am Werk sahen, an dessen Ende die Konversion einer staatstragenden in eine potentiell »systemverändernde« Kulturelite stehen musste: Der Umbau des Gemeinwesens vollziehe sich vermittelt über den Bildungs- und Erziehungssektor als eine »Revolution [...] auf leisen Sohlen« (ebd.).

Zwar mögen bei dieser demonstrativen Ausgrenzung kommunistischer oder sozialistischer Akteure neben politischen Opportunitätserwägungen auch historische Erfahrungen wie etwa die »Zwangsvereinigung« von SPD und KPD in der sowjetischen Besatzungszone eine Rolle gespielt haben. Für die in den siebziger Jahren potentiell und tatsächlich Betroffenen war der »Radikalenerlass« hingegen ein klares Zeichen: Die »kollektive Aufwärtsmobilität« einer ganzen Gesellschaft sollte samt aller Wohlstandsversprechungen wenigstens für eine junge, geburtenstarke und überdurchschnittlich gut ausgebildete Generation von Berufsanfänger*innen an die Bedingung der individuell-privaten »Verfassungstreue« gekoppelt werden. Diese Treuebekundung war gegenüber einem Gesellschaftssystem zu leisten, das auf die Namen »freiheitlich-demokratische Grundordnung« sowie »soziale Marktwirtschaft« hörte und den »Anti-Kommunismus« als festen Bestandteil dieser Staatsdoktrin etabliert hatte.²

2 Bereits im direkten Zusammenhang mit den Studentenunruhen sprach der Kölner Soziologe Erwin K. Scheuch (1968) von einem generationalen Konflikt um die Besetzung gesellschaftlicher Führungspositionen, der zwischen den unmittelbar durch Nationalsozialismus, Weltkrieg und Wiederaufbau geprägten Generationen der Bundesrepublik einerseits und den in sechziger Jahren in der Studentenbewegung Sozialisierten andererseits entbrannt sei.

Soziologie zwischen Kulturrevolution und Verberuflichung

Wurde in den fünfziger und frühen sechziger Jahren unter den sozialwissenschaftlichen Fächern insbesondere die Soziologie als ein vielversprechender Gegenentwurf zu traditionellen Staats- und Verwaltungswissenschaften und als gesellschaftliche Planungswissenschaft zur Lösung sozialtechnischer Fragen entdeckt, so geriet das Fach spätestens mit der westdeutschen Studentenbewegung immer stärker zwischen die Fronten kulturpolitischer Auseinandersetzungen. Im Zuge expansiver Bildungs- und Hochschulpolitik hatte sich die einstige Nebenfachdisziplin an mehreren Universitäten schon vor 1968 zu einem Diplomhauptfach entwickelt, das nach dem Vorbild der nordamerikanischen Soziologie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zielende Studien- und Ausbildungsangebote unterbreiten sollte (vgl. Dahrendorf 1963). In der Lehrerbildung und an berufsorientierten Fachhochschulen immer besser verankert, durchdrang soziologisches Denken verschiedene gesellschaftliche Wissens- und Praxisbereiche. Und weil sogar die westdeutsche Hochschulprotestbewegung, die selbst das Produkt eines gewissermaßen faustischen Paktes von soziologischer Expertise und Hochschulreform war (vgl. Römer, Schäfer 2018), ihre politischen Forderungen in einem soziologischen Vokabular vortrug, befürchteten führende Fachvertreter, die Konversion einer gesellschaftlichen Reformwissenschaft in eine politische Weltanschauungslehre sei in vollem Gange (Lepsius 1968; Schelsky 1977; Tenbruck 1984).

Die Erfolgsgeschichte des »verspäteten« Universitätsfaches Soziologie drohte sich also Anfang der siebziger Jahre gegen die Disziplin selbst zu wenden. Die durch die Einführung des Diploms suggerierte reibungslose Eingliederung von Berufssoziolog*innen in den universitären und außeruniversitären Arbeitsmarkt kollidierte mit der in den frühen siebziger Jahren abrupt beendeten Hochschulexpansionsphase. Unbeantwortet blieb die Frage, welche prinzipiell nützlichen gesellschaftlichen Funktionen Absolvent*innen künftig erfüllen sollten. Trotz teils großzügiger Forschungsförderung fand die Soziologie nur spärliche Antworten auf die Wirtschafts- und Wachstumskrisen dieser Dekade. Ihre im Kulturfeuilleton einst gern gesehenen sozialkritischen Leistungen gerieten im Fahrwasser des die Republik erschütternden R.A.F.-Terrorismus zunehmend unter den paranoiden Verdacht, selbst zur Unterwanderung und Zersetzung des Gemeinwesens beigetragen zu haben.

Eine »Ortsbestimmung« (Schelsky 1959) der westdeutschen Soziologie in den siebziger Jahren ist ohne diesen Hintergrund von gesellschaftlichen Auseinandersetzungen nicht zu leisten. Sie verlangt ferner einen differenzierten Blick auf das sozialwissenschaftliche Feld, das als ein in Bewegung befindlicher Zusammenhang von »gegnerischen Soziologien« zu dechiffrieren ist (vgl. Beck, Beck-Gernsheim 1971; Moebius, Römer 2022). In diesem Kontext relativiert sich auch die Rolle der DGS als Dachverband der akademisch-soziologischen Fachdiskussion. Fragt man nach der Positionierung der führenden deutschen Fachgesellschaft, so ist man neben den inzwischen gut dokumentierten Schriftwechseln des Vorstands³ auf lediglich zwei exponierte Stellungnahmen verwiesen: zum einen eine knappe, vom gesamten Vorstand autorisierte »Erklärung zu Fragen der Freiheit von Lehre und Forschung« vom Februar 1975 (vgl. DGS 1975), zum anderen einige Äußerungen in der Eröffnungsrede des DGS-Vorsitzenden Karl Martin Bolte beim Soziologiekongress 1976 in Bielefeld (Bolte 1978).

Blickt man zunächst nur auf diese beiden Dokumente, so stechen insbesondere die wenigen Sätze hervor, die Bolte in seiner Ansprache dieser Problematik widmete. Anders als die aus der Feder von Boltes Vorgänger M. Rainer Lepsius stammende Erklärung des Vorstands⁴ versteifte sich Bolte nämlich nicht nur darauf, in einem Appell an die »Bereitschaft staatlicher Organe und der Öffentlichkeit« den durch politische Berufsverbote bedrohten »akademischen Freiheitsraum zu sichern« (DGS 1975). Vielmehr betonte er ausdrücklich die Legitimität einer über die fachsoziologische Analyse hinaus greifenden, politisch intervenierenden soziologischen Gesellschaftskritik, für die »auch Soziologen m.E. ihre Stimme erheben sollten« (Bolte 1978: 18). Eine in

3 Vgl. hierzu die Digitale Dokumentation zur Deutschen Gesellschaft für Soziologie: www.kim.uni-konstanz.de/soz-archiv/archivbestaende/bestaende-a-z/digitale-dokumentation-zur-deutschen-gesellschaft-fuer-soziologie-dgs/, letzter Aufruf am 13. Februar 2023.

4 Die DGS-Erklärung aus dem Jahre 1975 ist offensichtlich teilweise angelehnt an eine bereits 1973 veröffentlichte Erklärung von Mannheimer Sozialwissenschaftlern, die unter anderem auch von Lepsius unterzeichnet wurde. Diese Erklärung befürwortete einerseits »im Allgemeinen die Anwendung des »Radikalenerlasses« in Baden-Württemberg und auch für den Bereich der Hochschulen« (Schnorr 2022: 326), hinterfragte andererseits jedoch die Reichweite der Regelanfrage, die sogar vor einer Überprüfung zeitlich befristeter Assistenten- und Hilfskräftestellen nicht halte machte. Die Befürchtungen der Unterzeichner galten dementsprechend weniger der Demokratie als der Freiheit von Forschung und Lehre, die sie durch politische Radikalisierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und staatliche Eingriffe in den Lehrbetrieb gleichermaßen gefährdet sahen – eine Positionierung, die sich mit der später formulierten, offiziellen DGS-Linie weitgehend deckte.

die offizielle Linie der DGS eingeschriebene Trennung von Politik und Wissenschaft, Verfassungstreue und Freiheit der Forschung wurde somit in einer – allerdings ausdrücklich als persönlich gekennzeichneten – Meinungsäußerung eines DGS-Vorsitzenden hinterfragt.

Diese subtile Abweichung Boltes von der durch seine Vorgänger im Vorstand festgelegten Linie mag man als späte Konzession an eine breite Front der Kritik sehen, die sich gegen die Berufsverbote in der Bundesrepublik seit Mitte der siebziger Jahre erhoben hatte. Gleichwohl ist aber auch die insgesamt komplizierte Situation zu beachten, in der sich die DGS zu diesem Zeitpunkt schon seit fast einem Jahrzehnt befand. Mit Ralf Dahrendorf, Erwin K. Scheuch, M. Rainer Lepsius und eben Karl Martin Bolte übernahmen seit Ende der sechziger Jahre erstmals Akteure der zweiten Generation westdeutscher Soziologie nacheinander den Vorsitz der Gesellschaft. Sie sahen sich angesichts der Studentenunruhen, die beim berüchtigten »68er-Kongress« in Frankfurt am Main auch vor der DGS nicht haltmachten (vgl. Offe 2013), und eines der einst so hoffnungsvollen Reformwissenschaft Soziologie immer weniger gewogenen gesellschaftlichen Klimas in eine zunehmend defensive Position gedrängt.

Insbesondere Lepsius regierte hierauf, indem er sich für seine Zeit als DGS-Vorsitzender zwischen 1971 und 1974 einen erneuten Umbau der Disziplin auf die Fahnen schrieb. Die Überfrachtung der Soziologie mit Bildungs- und Lehraufgaben sowie ihre Funktion als gesellschaftliche »Deutungs-« und intellektuelle »Sinngabungsdisziplin« wurden hinterfragt. Sie sollten – so Lepsius (1976a) programmatischer Vorschlag – zugunsten des bescheideneren Anspruches einer analytischen Einzelwissenschaft zurückgefahren werden, die sich primär als spezialisierte Forschungsdisziplin verstehen sollte. Eine in den sechziger und siebziger Jahren noch angestrebte Vergesellschaftung der Berufsrolle des Soziologen, seine soziale Integration nach dem Vorbild der freien Berufe (vgl. König 2014), sollte also durch eine rein wissenschaftsspezifische Professionalisierung des Faches überholt werden.

Bezieht man an dieser Stelle die Berufsverbote-Problematik mit ein, dann bot dieses Programm nun einen vermeintlichen Ausweg, um mit der auch an die Soziologie herangetragenen staatsbürgerlichen Gesinnungsdiskussion umzugehen. Lepsius' Argument funktionierte dabei folgendermaßen: Werde wissenschaftliches Handeln als ein zumindest in liberalen Demokratien autonomer, auf eine *scientific community* begrenzter Raum der Erkenntnisgenerierung verstanden, so komme eine forschungsleitende »Anwendung marxistischer Hypothesen« (DGS 1975) ungeachtet ihrer Verfassungskonformität

in Betracht, während von den hierfür zuständigen Wissenschaftler*innen in ihrer Rolle als Bürger*innen und Hochschullehrer*innen Verfassungstreue verlangt werden könne.

Innerhalb der DGS wurde dieser Vorstoß von Lepsius durch den Versuch zur Implementierung eines disziplininternen Pluralismus orchestriert, der in Gestalt der von Karl-Otto Hondrich und Joachim Matthes geleiteten Theorienvergleichsdiskussion die siebziger Jahre durchzog (vgl. Greshoff 2010). Es ging hierbei nicht nur um eine versuchte neue theoretische Rahmung und weltanschauliche Neutralisierung akademischer Debattenlagen im Namen der Wissenschaftsfreiheit, sondern zugleich um ein disziplinäres Transformationsprogramm für angewandte Sozialforschung. Dies wird spätestens dann deutlich, wenn man die Bemühungen des damaligen DGS-Vorstands in Rechnung stellt, die Soziologie gegenüber den für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerien auf Bundes- und Länderebene unter dem Banner einer sich professionalisierenden empirischen Einzelwissenschaft für die Strukturbedingungen sozialen Zusammenlebens zu positionieren (vgl. Lepsius 1976b).

Die Problematik, die mit dieser »Legitimationsinitiative« einherging, war in einigen Punkten der heutigen Situation der Sozialwissenschaften durchaus vergleichbar. Eine schrumpfende Grundfinanzierung der Hochschulen sollte durch verstärkte und kontinuierliche Akquise von Forschungsmitteln kompensiert werden, die den Bestand einer forschenden Wissenschaft sichern sollten. Aufgrund dieser wissenschaftspolitischen Abhängigkeiten erwies sich aber auch eine allzu offene verbandspolitische Parteinahme für staatlich identifizierte Verfassungsfeinde als unmittelbar hinderlich. Bestätigt wird diese Vermutung durch den vorstandsinternen Schriftwechsel. So sorgte beispielsweise ein Schreiben der American Sociological Association vom 30. November 1977⁵ für einige Ratlosigkeit, das im Vorfeld der international viel beachteten »Russell-Tribunale« (vgl. Deutscher Beirat 1978) eine kritische Positionierung zu den westdeutschen Berufsverboten anregte und gleichzeitig Informationen über die Diskussionen in der Bundesrepublik erbat: Eine Klarstellung der Angelegenheit sei nötig, bevor »die Amerikaner viel Lärm verbreiten.«⁶ Bis zu einer vom DGS-Vorstand beauftragten Antwort verging dennoch fast ein ganzes Jahr. Darin war dann schließlich von

5 Russell R. Dynes an René König, 30. November 1977 (Digitale Dokumentation zur DGS, B320_0140_0129.jpg).

6 Friedhelm Neidhardt an Karl Martin Bolte, 7. Dezember 1977 (Digitale Dokumentation zur DGS, B320_0140_0128.jpg).

insgesamt nur vier bekannten Fällen von Berufsverböten die Rede, von denen bereits zwei aufgehoben (»resolved«) wären und einer in Revision sei.⁷

Damit ist in groben Zügen die Position des DGS-Vorstands in dieser Dekade skizziert. Dass diese Linie verbandsintern nicht unumstritten blieb, verdeutlicht ein Schreiben von Jürgen Habermas an Lepsius. Habermas gab hier zu erkennen, dass er zwar den allgemeinen Kurs der DGS, den er als einen Konsens der Versachlichung der wissenschaftlichen Diskussion auf der »Grundlage einer liberal-konservativen Wiederbelebung des Parsonsianismus der 50er Jahre« bezeichnete, aus pragmatischen Gründen mittrage. Bezüglich der bereits diskutierten Erklärung des Vorstands aus dem Februar 1975 bemerkte er hingegen: »In der vorliegenden Form hat sie den Charakter einer unwillig übernommenen Pflichtübung mit Alibi-Funktion für Leute, die sich waschen, aber nicht nass machen wollen.«⁸ Insbesondere die Entschärfung der Erklärung durch den völligen Verzicht auf die Nennung irgendwelcher Namen und Fälle blieb dem Starnberger Sozialphilosophen ein Dorn im Auge.

Dass es sich bei Habermas' Intervention um keine abweichende Einzelmeinung handelte, zeigt sich, wenn man noch andere sozialwissenschaftliche Stimmen dieser Zeit hinzuzieht. So engagierten sich mit Friedrich H. Tenbruck und Erwin K. Scheuch zwei bedeutende soziologische Fachvertreter in der vielfach als »neokonservativ« titulierten »Professorenvereinigung« Bund Freiheit der Wissenschaft (BFW), die den Radikalenerlass auch als ein probates Mittel zur Sicherung liberaler Freiheiten begriff und anders als die DGS in den wissenschaftspolitischen Diskussionen dieser Zeit diesbezüglich klar Stellung bezog (vgl. Wehrs 2014).⁹ Im Bund demokratischer Wissenschaftler (BdWi) – eine im weitesten Sinne ebenfalls sozialwissenschaftlich orientierte Gründung, die auf den Marburger Soziologen und Ökonomen Werner Hofmann zurückging – sammelte sich dagegen die organisierte wissenschaftliche Opposition gegen die Berufsverbote in der Bundesrepublik. Sichtbare Zeugnisse der von der DGS-Linie nicht nur in Fragen der Berufsverbote abweichenden BdWi-Position waren die drei alternativen Kongressbände, die anlässlich der Soziologentage in Kassel 1974, Bielefeld

7 Wolfgang Schluchter an Russell R. Dynes, 20. November 1978 (Digitale Dokumentation zur DGS, B320_0141_0302.jpg).

8 Jürgen Habermas an M. Rainer Lepsius, 17. Dezember 1974 (Digitale Dokumentation zur DGS, B320_0090_0130.jpg).

9 Dass Scheuch gleichzeitig langjährig Mitglied des DGS-Vorstandes war, mag eine offensive Positionierung in der Berufsverbote-Diskussion obendrein erschwert haben.

1976 und Westberlin 1979 erschienen (vgl. Krysmanski, Marwedel 1975; Ahlemeyer, Schellhase 1977; Heidtmann, Katzenstein 1979).¹⁰

Westdeutsche Soziologen und der »Radikalenerlass«

Wer sind also die von Berufsverboten Betroffenen, deren Namen Jürgen Habermas einklagte und die die DGS im Jahre 1977 noch auf insgesamt vier Fälle schätzte?¹¹ Der prominenteste Fall, der DGS und BdWi gleichermaßen beschäftigte, war der des Münchner Soziologen und Kommunikationswissenschaftlers Horst Holzer.¹² Interessant ist dieser Fall nicht nur wegen seiner damaligen, auch von der DGS nicht mehr zu ignorierenden Öffentlichkeitswirksamkeit. Holzer, der 1968 bereits in die DKP eingetreten war, hatte schlicht das Pech, dass er, bevor er 1974 in München womöglich stillschweigend verbeamtet worden wäre, erfolglos für gleich vier Professuren in sozialdemokratisch regierten Bundesländern vorgeschlagen wurde – nämlich 1971 an der Universität Bremen, 1972 an der Universität Oldenburg in

10 Wie Wolfgang Abendroth (1975) einmal bemerkte, war der BdWi der Versuch einer politisch organisierten Reaktion auf den von der technokratischen Hochschulreform zunehmend unterlaufenen spontanen Studentenprotest. Als Gegenbewegung zur vom BFW angestrebten strikten Begrenzung einer demokratischen Hochschulreform wurde er das Forum, das sich die Frage der weitergehenden Demokratisierung von Forschung und Universität auf die Fahnen schrieb. Er verstand sich als eine Sammelbewegung liberaler, linker, republikanischer und eben auch marxistisch orientierter Wissenschaftler*innen, die in ihrem gemeinsamen Bestreben nach Hochschulreform und ihrem Protest gegen die Berufsverbotspolitik nicht unter dem Dach einer Gewerkschaft zu versammeln waren. Definitiv von Interesse, aber in diesem Kontext leider zu weit führend ist das im Vergleich zur DGS-Position so andere Verständnis eines wissenschaftlichen und politisch-weltanschaulichen Pluralismus, das der BdWi-Vorsitzende und Tübinger Rhetorik-Professor Walter Jens (1979) seinerzeit programmatisch ausformulierte.

11 Ohne an dieser Stelle den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ohne den folgenden Überlegungen vorzugreifen, die die Antwort auf diese Frage durchaus erheblich verkomplizieren werden, seien zumindest jene Namen von Sozialwissenschaftlern genannt, die in den alternativen DGS-Kongressbänden und der Dokumentation von Dress et al. (1977) auftauchen: Fred Karl (Regensburg), Jürgen Harrer (Marburg), Horst Holzer (München), Peter Marwedel (Münster), Thomas Neumann (Münster) und Rainer Rilling (Marburg). Dass es jenseits dieser vom BdWi mandatierten Fälle eine bisher nicht näher bestimmte »Dunkelziffer« gegeben hat, zeigt der jüngst in dieser Zeitschrift erwähnte Fall Götz Rohwer (vgl. Blossfeld 2021).

12 Dokumentiert wurde der Fall Holzer unter anderem von Bönkost (2011), Holzer (1977a, 1977b), Kramer (2022), Scheu (2012: 148 ff.).

Niedersachsen, 1973 an Pädagogischen Hochschule in Westberlin sowie an der Universität Marburg in Hessen (vgl. Dress et al. 1977: 178). Eine verfassungsfeindliche Gesinnung wurde Holzer in den von ministerialer Seite angeforderten Gutachten interessanterweise nicht deshalb attestiert, weil er das Grundgesetz der Bundesrepublik ablehnte, sondern weil er dessen umfassende praktische Verwirklichung in Zweifel zog. Angesichts dieses durch sozialdemokratische Kultusminister abgesegneten Urteils konnte ihn schließlich auch der bayrische Kultusminister und Politikwissenschaftler Hans Maier nicht mehr ins lebenslange Beamtenverhältnis überleiten.

Interessant ist der Fall Holzer auch deshalb, weil sich an ihm personale Kontinuitäten und Brüche im sozialwissenschaftlichen Feld der Bundesrepublik nachvollziehen lassen. Auf ausdrückliche Empfehlung des Sozialforschers Ludwig von Friedeburg, der später als SPD-Kultusminister in Hessen Holzers Berufung nach Marburg verhindern sollte, war Holzer 1964 aus dem Frankfurter Institut für Sozialforschung als Assistent an den Lehrstuhl von Karl Martin Bolte in München gewechselt.¹³ Hans Maier war 1970 Zweitgutachter im Habilitationsverfahren gewesen und somit mitverantwortlich für Holzers *Venia Legendi*, die im Zuge der Prüfung der Verfassungstreue ebenfalls zur Disposition gestellt wurde. Die von Maier trotz einiger kritischer Anmerkungen wissenschaftlich exzellent bewertete Habilitationsschrift Holzers zur politischen Ökonomie der Kommunikation (Holzer 1971) diente fortan als Beleg für dessen mangelnde politische Eignung für Lehramt und Staatsdienst (vgl. Scheu 2012: 152 ff.).

Weniger prominent, aber zur Kontrastierung des Falles Holzer außerordentlich lehrreich ist der Fall des Marburger Politikwissenschaftlers Jürgen Harrer, der nach dem Scheitern seiner wissenschaftlichen Karriere als Lektor des Kölner Pahl-Rugenstein-Verlages tätig war.¹⁴ Als Dozent und Beamter auf Zeit wurde Harrer 1975 die Überführung ins dauerhafte Beamtenverhältnis – also eine Lebenszeitprofessur – verweigert. Die Grundlage hierfür waren drei Gutachten, die als gravierendsten Mangel festhielten, dass Harrer »die zentralen Kategorien der marxistisch-leninistischen Sozialdemokratie-

13 Womöglich erklärt dies auch Boltes bemerkenswerte Rede beim Bielefelder Kongress.

Bolte schätzte Holzer als Wissenschaftler ungeachtet aller politischen Differenzen, publizierte gemeinsam mit ihm (vgl. Bolte, Neidhardt, Holzer 1970) und kannte die Umstände des Berufsverbotsverfahrens aus nächster Nähe.

14 Die Informationen des folgenden Absatzes beziehen sich – wenn nicht anders gekennzeichnet – auf Angaben von Jürgen Harrer aus einem Telefonat vom 31. August 2022 sowie aus einer E-Mail-Korrespondenz vom 25. Januar 2023 mit dem Verfasser.

Interpretation« (Dress et al. 1977: 174) benutze. Diesem Urteil fügte vermutlich der mit diesem Fall betraute Beamte die bemerkenswerte Einschätzung hinzu, einer von Harrers Aufsätzen hätte »vom wirtschaftstheoretischen (!) Standpunkt des Kritischen Rationalismus her betrachtet keinerlei Erkenntniswert« (ebd.).

Wie die Arbeiten der Gutachter*innen – namentlich die Sozialhistorikerin Helga Grebing, der Historiker Eberhard Kolb und der Politikwissenschaftler Arkadij Gurland – vor dieser Messlatte zu bewerten gewesen wären, kann hier nicht diskutiert werden. In der Berufsverbotezählung der DGS konnte der Fall aber aus mehreren Gründen nicht auftauchen. Harrer, der nach eigener Auskunft nie DKP-Mitglied gewesen ist, fiel im Prinzip schon aufgrund seiner sozialwissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkte zu Mittelamerika sowie zur Geschichte der Arbeiterbewegung durch das Raster der professionspolitischen Zuständigkeit der DGS. Ferner lag in diesem Fall überhaupt kein ausgesprochenes Verbot vor, gegen das juristisch vorgegangen werden konnte. Anders als Holzer war Harrer nämlich niemals offiziell mit der Unterstellung einer irgendwie »verfassungsfeindlichen Gesinnung« konfrontiert. Lediglich der Vorwurf, er arbeitete mit einer wissenschaftlichen Methode, der der Status einer Weltanschauung zukomme, stand im Raum. Da diese Behauptung mit den Mitteln der Wissenschaft nicht mehr aus der Welt zu schaffen war, endete auch dieser Fall im Jahre 1978 endgültig in der Arbeitslosigkeit.

Diese beiden hier nur grob skizzierten Fälle deuten auf die Komplexität und Spannweite einer ungemein elastischen behördlichen Praxis hin, die höchstens vordergründig dem »Verlangen nach allgemeinen, vorgeblich eindeutigen Regeln« (Dahrendorf 1975) für die Überleitung in den Staatsdienst gerecht wurde. Eine zumindest billigend in Kauf genommene latente Funktion der Berufsverbote bestand vielmehr in ihrer abschreckenden Wirkung. Für potentiell und tatsächlich Betroffene handelte es sich um undurchschaubare behördliche Praktiken, die mit dazu beitragen, dass sich in der Bundesrepublik zeitweise jeder sechste Bundesbürger unter dreißig Jahren im Bann des Verfassungsschutzes wähnte (vgl. Hofmann, Wolfrum 2022: 25 f.). War der Radikalenerlass zunächst womöglich nur als »eine Art Erklärung ans Volk« (Fülberth 2022) gemeint, so entwickelte er sich unter dem parteiübergreifenden Schutzschild politischer Entscheidungsträger zu einem ebenso undurchschaubaren wie wirkungsvollen Disziplinarinstrument, das einer ganzen Generation ihren vermeintlichen politischen Radikalismus austreiben sollte.

Es wäre mit Blick auf die Soziologie eigens zu diskutieren, ob und inwiefern die Berufsverbote in Westdeutschland dazu beigetragen, einen bestenfalls gezähmten »Marxismus ohne Marxisten« (Krysmanski 1979: 14) hervorzu- bringen.¹⁵ Nicht völlig von der Hand zu weisen ist jedenfalls der schwerwie- gende Vorwurf eines Betroffenen, die DGS überlasse »die Auseinanderset- zung mit dem Marxismus dem Berufsverbote verfügenden Staat« (Marwedel 1975: 31). Bereits Ende der siebziger Jahre rückten mehrere Bundesländer von der Praxis der Regelanfrage ab. Die Sozialwissenschaften in West- deutschland traf der »Radikalenerlass« jedoch zu einer Zeit, in der es durch das Ende der Bildungsexpansion ohnehin zu einer Verknappung der Stellen gekommen war. Damit zeigt sich aber eine weitere Dimension des Problems: Die Regelanfrage im öffentlichen Dienst eröffnete einen zusätzlichen admini- strativen Spielraum, um die seit den späten sechziger Jahren perspektivisch zur Verstetigung geschaffenen Probestellen für verbeamtete Dozenten und Professoren durch eine merkwürdige Verquickung von Vorbehalten gegen die politische Gesinnung und die – davon vermeintlich kaum zu trennende – fachliche Eignung linker Wissenschaftler*innen wieder zu kassieren. Die Praxis der Berufsverbote erwies sich letztlich auch als ein Instrument, um das im Zuge der Hochschulreformen durch die Aufhebung und Versteti- gung von Mittelbaupositionen erheblich in Frage gestellte Modell der auf professoraler Vormachtstellung beruhenden »Ordinarienuniversität« erneut zu stärken.¹⁶

Nimmt man diese These ernst, sind wir mitten in den zeitgenössischen hochschulpolitischen Auseinandersetzungen angelangt – also mit und gegen Helmut Schelsky gesprochen: bei einer »Konterrevolution auf leisen Sohlen«, die eine in den siebziger Jahren mit vielen Fällen von Berufsverboten oft bis Unkenntlichkeit verquickte Befristungspraxis als vermeintlich unpoli- tisches Flexibilisierungsinstrument für die fiskalische Steuerung gesamt- deutscher Hochschulen und Universitäten entdeckt hat. Die sicherlich zu-

15 Hatte der Historische Materialismus in der Theorienvergleichsdiskussion beim Kasseler Soziologentag 1974 noch einen festen, seinerzeit durch den Marburger und Kasseler So- zioologen Karl Hermann Tjaden vertretenen Platz, so verschwanden dezidiert marxistische Positionen in der Folge immer stärker aus dem Programm von Soziologiekongressen. Und auch die kritisch-komentierenden Positionierungen von marxistisch orientierten Sozial- wissenschaftler*innen zur Lage der akademischen Soziologie in Westdeutschland blieben ein Spezifikum der siebziger Jahre (vgl. hierzu auch Moebius, Römer 2022; Römer 2021).

16 So die Einschätzung des ebenfalls betroffenen Marburger Soziologen Rainer Rilling in einer E-Mail an den Verfasser vom 19. September 2022.

treffende Einschätzung, dass Berufsverbote längst nicht mehr zur menschenrechtlich fundierten, »außenpolitischen Selbstdarstellung der Bundesrepublik passen« (Fülberth 2022), bleibt vor diesem Hintergrund eine nur wenig tröstliche Erkenntnis für den Großteil des wissenschaftlichen Nachwuchses, dessen schwindende Berufs- und Berufungschancen nicht einmal mehr in einen Zusammenhang mit politisch-weltanschaulichen Gesinnungsfragen gebracht werden können. Auch wenn historische Kurzschlüsse hier unbedingt zu vermeiden sind, sollte dies meines Erachtens zumindest Anlass genug sein, um heute wieder über eine historisch gewordene behördliche Praxis und ihre seinerzeit sicherlich kaum intendierten Folgen für unsere Gegenwart nachzudenken.

Literatur

- Abendroth, Wolfgang 1975: Situation und Funktion des BdWi. Eine Antwort auf Matthias Pfüller. Bund demokratischer Wissenschaftler (BdWi). Mitgliederbrief Nr. 18, 18–20.
- Ahlemeyer, Heiner / Schellhase, Rolf (Hg.) 1977: Soziologie im Arbeitnehmerinteresse. Alternative Positionen auf dem 18. Deutschen Soziologentag. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Baring, Arnulf 1982: Machtwechsel. Die Ära Brandt-Scheel. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt.
- Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth 1971: Zu einer Theorie der Studentenunruhen in fortgeschrittenen Industriegesellschaften. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 23. Jg., Heft 3, 439–477.
- Blossfeld, Hans-Peter 2021: In memoriam Götz Raimund Rohwer (28. März 1947 – 16. März 2021). SOZIOLOGIE, 50 Jg., Heft 3, 377–381.
- Bolte, Karl Martin 1978: Zur Situation soziologischer Forschung und Lehre in der Bundesrepublik. Vortrag zur Eröffnung des 18. Deutschen Soziologentages. In Karl Martin Bolte (Hg.), Materialien aus der soziologischen Forschung. Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28.9. bis 1.10.1976 in Bielefeld. München: DGS, 1–20.
- Bolte, Karl Martin / Neidhardt, Friedhelm / Holzer, Horst 1970: Deutsche Gesellschaft im Wandel. Band 2. Opladen: Leske.
- Bönkost, Jan 2011: Im Schatten des Aufbruchs. Das erste Berufsverbot für Horst Holzer und die Uni Bremen. Grundrisse 39. https://www.grundrisse.net/grundrisse39/schatten_des_aufbruchs.htm, letzter Aufruf am 13. Februar 2023.
- Dahrendorf, Ralf 1963: Die angewandte Aufklärung. Gesellschaft und Soziologie in Amerika. München: Piper.

- Dahrendorf, Ralf 1975: »Radikale« und »öffentlicher Dienst«. Eine Anmerkung. DIE ZEIT vom 8. August 1975. <https://www.zeit.de/1975/33/radikale-und-oeffentlicher-dienst>, letzter Aufruf am 13. Februar 2023.
- Deutscher Beirat und Sekretariat des Dritten Internationalen Russell-Tribunals 1978: Internationales Russell-Tribunal. Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1. Berlin: Rotbuch.
- DGS 1975: Erklärung zu Fragen der Freiheit von Lehre und Forschung. Zeitschrift für Soziologie, 4. Jg., Heft 2, 200.
- Dress, Andreas / Jansen, Mechthild / Kurz, Ingrid / Pabst, Aart / Post, Uwe / Roßmann, Erich (Hg.) 1977: Wir Verfassungsfeinde. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Füllberth, Georg 2022: Ein deutsches Jubiläum. <https://tagebuch.at/2022/02/ein-deutsches-jubilaem/>, letzter Aufruf am 21. Februar 2023.
- Greshoff, Rainer 2010: Die Theorienvergleichsdebatte in der deutschsprachigen Soziologie. In Georg Kneer / Stephan Moebius (Hg.), Soziologische Kontroversen. Eine andere Geschichte der Wissenschaft vom Sozialen. Berlin: Suhrkamp, 182–216.
- Heidtmann, Bernhard / Katzenstein, Robert (Hg.) 1979: Soziologie und Praxis. Studium, Forschung, Beruf. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Hofmann, Birgit / Wolfrum, Edgar 2022: Zur Einführung. Der »Radikalenerlass« – zeitgenössische Wahrnehmungen und gegenwärtige Forschungen. In Edgar Wolfrum (Hg.), Verfassungsfeinde im Land. Der »Radikalenerlass« von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik. Göttingen: Wallstein, 13–62.
- Holzer, Horst 1971: Gescheiterte Aufklärung? Politik, Ökonomie und Kommunikation in der Bundesrepublik Deutschland. München: Piper.
- Holzer, Horst 1977a: Wissenschaftsfreiheit und Berufsverbot. Demokratische Erziehung, 3. Jg., Heft 1, 101–107.
- Holzer, Horst 1977b: Die Produktion eines Demokratie-Feindes – und was dahinter steht. BdWi Forum 30, 14–18.
- Jens, Walter 1979: Republikanische Reden. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- König, René 2014 [1959]: Wandlungen in der Stellung sozialwissenschaftlicher Intelligenz. In Michael Klein (Hg.), René König – Aufgaben des Soziologen und die Perspektiven der Soziologie. Schriften zur Entwicklung der Soziologie nach 1945. Wiesbaden: Springer VS, 53–68.
- Kramer, Sarah 2022: »Verfassungsfeinde« an der Universität? Die »rote Uni« Marburg im Spannungsfeld von Protestbewegungen, Radikalenbeschluss und »streitbarer Demokratie«. In Edgar Wolfrum (Hg.), Verfassungsfeinde im Land. Der »Radikalenerlass« von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik. Göttingen: Wallstein, 597–622.
- Krysmanski, Hans Jürgen 1979: Der Gegenstand der BRD-Soziologie in der Systemauseinandersetzung. In Bernhard Heidtmann / Robert Katzenstein (Hg.), Soziologie und Praxis. Studium, Forschung, Beruf. Köln: Pahl-Rugenstein, 11–23.

- Krysmanski, Hans Jürgen / Marwedel, Peter (Hg.) 1975: Die Soziologie in der Krise. Ein kritischer Reader zum 17. Deutschen Soziologentag. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Lepsius, M. Rainer 1968: Zu Mißverständnissen der Soziologie durch die »Neue Linke«. In Erwin K. Scheuch (Hg.): Die Wiedertäufer der Wohlstandsgesellschaft. Eine kritische Untersuchung der »Neuen Linken« und ihrer Dogmen. Köln: Markus, 189–193.
- Lepsius, M. Rainer 1976a: Ansprache zur Eröffnung des 17. Deutschen Soziologentages: Zwischenbilanz der Soziologie. In M. Rainer Lepsius (Hg.), Zwischenbilanz der Soziologie. Verhandlungen des 17. Deutschen Soziologentages. Stuttgart: Enke, 1–13.
- Lepsius, M. Rainer 1976b: Zur forschungspolitischen Situation der Soziologie. In M. Rainer Lepsius (Hg.), Zwischenbilanz der Soziologie. Verhandlungen des 17. Deutschen Soziologentages. Stuttgart: Enke, 407–417.
- Marwedel, Peter 1975: Der Kasseler Soziologentag in Perspektive. Auch ein Trendreport. In Hans Jürgen Krysmanski / Peter Marwedel (Hg.), Die Krise der Soziologie. Ein kritischer Reader zum 17. Deutschen Soziologentag, Köln: Pahl-Rugenstein 1975, 21–52.
- Moebius, Stephan / Römer, Oliver 2022: Die »wilden Siebziger« und ihre »gegnerischen Soziologien«. Historisch-soziologische Rekonstruktion einer Konstellation westdeutscher Soziologiegeschichte. Zeitschrift für Soziologie, 51. Jg., Heft 4, 307–334.
- Offe, Claus 2013: Akademische Soziologie und politischer Protest: Der Frankfurter Soziologentag 1968. In Hans-Georg Soeffner (Hg.), Transnationale Vergesellschaftungen. Verhandlungen des 35. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Frankfurt am Main 2010, Bd. 2. Wiesbaden: Springer VS, 977–984.
- Ringer, Fritz K. 1987: Die Gelehrten. Der Niedergang der deutschen Mandarine 1890–1933. München: dtv.
- Römer, Oliver 2021: Soziale Systeme als gesellschaftliches Naturverhältnis. Nachruf auf Karl Hermann Tjaden. Soziopolis 23. März 2021. www.sozioparis.de/soziale-systeme-als-gesellschaftliches-naturverhaeltnis.pdf, letzter Aufruf am 13. Februar 2023.
- Römer, Oliver / Schäfer, Gerhard 2018: »Zum Schicksal der deutschen Soziologie im Ausgang ihrer bürgerlichen Epoche«. Lehrkörperstruktur und Nachwuchsfragen in der frühen westdeutschen Soziologie im Spiegel der Göttinger Hochschullehrerstudie (1952–1956). In Oliver Römer / Ina Alber-Armenat (Hg.), Erkundungen im Historischen. Soziologie in Göttingen. Geschichte – Entwicklungen – Perspektiven, Wiesbaden: Springer VS, 153–201.
- Schelsky, Helmut 1959: Ortsbestimmung der deutschen Soziologie. Düsseldorf: Diederich.
- Schelsky, Helmut 1973: Systemüberwindung – Demokratisierung – Gewaltenteilung. Grundsatzkonflikte der Bundesrepublik. München: C. H. Beck.
- Schelsky, Helmut 1977: Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen. München: dtv.

- Scheu, Andreas M. 2012: Adornos Erben in der Kommunikationswissenschaft. Eine Verdrängungsgeschichte? Köln: von Halem.
- Scheuch, Erwin K. 1968: Zur Einleitung. In Erwin K. Scheuch (Hg.), Die Wiedertäufer der Wohlstandsgesellschaft. Köln: Markus, 7–12.
- Schnorr, Mirjam 2022: Mannheimer Sozialwissenschaftler gegen die »Gesinnungskontrolle« an baden-württembergischen Hochschulen. In Edgar Wolfrum (Hg.), Verfassungsfeinde im Land. Der »Radikalenerlass« von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik. Göttingen: Wallstein, 310–317.
- Tenbruck, Friedrich H. 1984: Die unbewältigten Sozialwissenschaften oder Die Abschaffung des Menschen. Graz, Wien, Köln: Styria.
- Wehrs, Nicolai 2014: Protest der Professoren. Der »Bund Freiheit der Wissenschaft« in den 1970er Jahren. Göttingen: Wallstein.
- Wolfrum, Edgar (Hg.) 2022: Verfassungsfeinde im Land. Der »Radikalenerlass« von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik. Göttingen: Wallstein.